Elektronisches Amtsblatt 049/2026 vom 26.11.2026

Die Meldungen im Überblick:

Wechsel in der CDU/FDP-Fraktion des Stadtrates 2

Beschlüsse des Stadtrates vom 24.11.2026 2

Satzung zur Erhebung von Benutzungsgebühren für das Freibad Bischofswerda - Badgebührensatzung - 4

Satzung zur Feststellung der Schulbezirke für die Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Bischofswerda mit mehr als einer öffentlichen Grundschule - Schulbezirkssatzung - 8

Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen und sonstige öffentlich-rechtliche Leistungen in weisungsfreien Angelegenheiten - Kostensatzung 10

Freier Eintritt beim Startschuss ins Jubiläumsjahr 18

Ordnungsamt bleibt bis zum 4.12.26 für Publikumsverkehr geschlossen 19

Eintrittspreise in den Tier- und Kulturpark müssen leider erhöht werden 19

Impressum:
Herausgeber: Stadt Bischofswerda, Altmarkt 1, 01877 Bischofswerda
Redaktion: Stadt Bischofswerda, Altmarkt 1, 01877 Bischofswerda
Verantwortlich für Inhalte der amtlichen Mitteilungen: OB Prof. Dr. Holm Große

Elektronisches Amtsblatt 049/2026 vom 26.11.2026

Wechsel in der CDU/FDP-Fraktion des Stadtrates

Bischofswerda, am 26.11.2026 Pressestelle



Mathias Bielich (links/Foto: Stadt Bischofswerda) wurde zur letzten Stadtratssitzung am 24. November 2026 vom Oberbürgermeister, Prof. Dr. Holm Große (rechts), nach Abnahme der Verpflichtungsformel als Stadtrat verpflichtet.

Der bald 66-jährige ehemalige Dezernatsleiter im Landratsamt Bautzen rückte für den aus beruflichen und persönlichen Gründen aus dem Stadtrat ausgeschiedenen Tino Herrmann nach. Der geschäftsführende Gesellschafter der Friseur und Kosmetik GmbH wurde am 9. Juni 2026 als Mitglied der FDP-Liste in den Stadtrat gewählt.

Die Stadt Bischofswerda wünscht Mathias Bielich für seine verantwortungsvolle Tätigkeit im Stadtrat viel Erfolg und alles Gute.

Beschlüsse des Stadtrates vom 24.11.2026

Bischofswerda, am 26.11.2026 Büro Stadtrat

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Bischofswerda hat in der Stadtratssitzung am 24. November 2026 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr. 262/2026	Anerkennung von Hinderungsgründen für die Tätigkeit im Stadtrat
Beschluss-Nr. 263/2026	Nachrücker in den Stadtrat
Beschluss-Nr. 261/2026	Beschaffung aktive Technik, Netzwerk und WLAN für das Kommunal- und Kulturzentrum Bischofswerda (KKB)
Beschluss-Nr. 260/2026	Änderung Badgebührensatzung
Beschluss-Nr. 291/2026	Neufassung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen und sonstige öffentlich-rechtliche Leistungen in weisungsfreien Angelegenheiten – Kostensatzung
Beschluss-Nr. 279/2026	Festlegung eines Schulbezirks für die drei Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Bischofswerda – Schulbezirkssatzung

Impressum:
Herausgeber: Stadt Bischofswerda, Altmarkt 1, 01877 Bischofswerda
Redaktion: Stadt Bischofswerda, Altmarkt 1, 01877 Bischofswerda
Verantwortlich für Inhalte der amtlichen Mitteilungen: OB Prof. Dr. Holm Große

Elektronisches Amtsblatt 049/2026 vom 26.11.2026

Beschluss-Nr. 284/2026	Beschluss zur Ersatzbeschaffung von Nestschaukeln für die Spielplätze Schillerpark und Maximilian-Kolbe-Straße aus Mitteln der „Herrmannschen Stiftungen“
Beschluss-Nr. 285/2026	Nachtragsbeschluss zur Vergabe von Bauleistungen Projekt Umbau ehemaliges Kulturhaus zum Kommunal- und Kulturzentrum Bischofswerda, Los 04 Rohbauarbeiten, Nachtrag 12
Beschluss-Nr. 286/2026	Nachtragsbeschluss zur Vergabe von Bauleistungen Umbau ehemaliges Kulturhaus zum Kommunal- und Kulturzentrum Bischofswerda, Los 15 Trockenbau, Nachträge 3 – 8
Beschluss-Nr. 287/2026	Nachtragsbeschluss zur Vergabe von Bauleistungen Umbau ehemaliges Kulturhaus zum Kommunal- und Kulturzentrum Bischofswerda, Los 75 Gebäude- und Anlagentechnik/Anlagenautomation, Nachträge 1 und 2
Beschluss-Nr. 294/2026	Nachtragsbeschluss zur Vergabe von Bauleistungen Umbau ehemaliges Kulturhaus zum Kommunal- und Kulturzentrum Bischofswerda, Los 07 Gerüstbau, Nachtrag 2
Beschluss-Nr. 277/2026	Beschluss zur Öffentlichen Auslegung der Ergänzungssatzung „Flst. 62/1 und T.v. Flst. 62/3 Gemarkung Goldbach – Goldbacher Straße“
Beschluss-Nr. 278/2026	Bekundung der Mitwirkungsabsicht im Kommunalverbund Region Dresden e. V. und Ermächtigung zur Unterzeichnung der Absichtserklärung
Beschluss-Nr. 271/2026	Beschluss zur Durchführung der Baumaßnahme: Errichtung öffentlicher WC-Anlagen
Beschluss-Nr. 270/2026	Beschluss zu überplanmäßigen Ausgaben und Einnahmen in der Maßnahme 76 (Stadtumbau Ost)
Beschluss-Nr. 280/2026	Terminplan 2027 für die Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse

Die Beschlüsse werden hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Prof. Dr. Große
Oberbürgermeister

Impressum:
Herausgeber: Stadt Bischofswerda, Altmarkt 1, 01877 Bischofswerda
Redaktion: Stadt Bischofswerda, Altmarkt 1, 01877 Bischofswerda
Verantwortlich für Inhalte der amtlichen Mitteilungen: OB Prof. Dr. Holm Große

Elektronisches Amtsblatt 049/2026 vom 26.11.2026

Satzung zur Erhebung von Benutzungsgebühren für das Freibad Bischofswerda

- Badgebührensatzung -

Bischofswerda, am 26.11.2026 Familien- und Ordnungsamt

Auf Grund von § 4 Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27.06.2025 (SächsGVBl. S. 285) in Verbindung mit §§ 2 und 9 Sächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13.12.2023 (SächsGVBl. S. 876) hat der Stadtrat der Stadt Bischofswerda in seiner Sitzung am 24.11.2026 folgende Satzung beschlossen:

Vorbemerkung:
Die Satzung verwendet Begriffe ausschließlich in der männlichen Form. Die Begriffe gelten jedoch gleichberechtigt für Personen jeden Geschlechtes.

§ 1
Erhebungsgrundsatz

(1) Die Stadt Bischofswerda betreibt das Freibad Bischofswerda als öffentliche Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit.
(2) Die Stadt Bischofswerda erhebt für die Benutzung des Freibades Bischofswerda Benutzungsgebühren.

§ 2
Gebührenschuldner

(1) Schuldner der Benutzungsgebühr ist der Benutzer.
(2) Besitzt der Benutzer nicht die für Begründung des Benutzungsverhältnisses notwendige Geschäftsfähigkeit, tritt an die Stelle des Benutzers nach Absatz 1 sein gesetzlicher Vertreter.
(3) Für die Entrichtung der Benutzungsgebühr erhält der Benutzer eine Eintrittskarte.
(4) Löst der Benutzer oder sein gesetzlicher Vertreter nicht selbst die Eintrittskarte (Absatz 3), so ist derjenige der Gebührenschuldner, der die Eintrittskarte löst.

§ 3
Eintrittskarten

Folgende Eintrittskarten berechtigen zur Benutzung des Freibades Bischofswerda:
1. Eintrittskarte: berechtigt zur Benutzung am Lösungstag,
2. 12er-Karte: berechtigt zur 12-maligen Benutzung, jede einzelne Benutzung wird mit Verlassen der Einrichtung ungültig,
3. Saisonkarte: berechtigt zur Benutzung während der gesamten Badsaison (§ 4). Die Saisonkarte ist nicht übertragbar und nur mit eingetragenem Vor- und Nachnamen gültig.

§ 4
Öffnungszeiten der Einrichtung

(1) Das Freibad Bischofswerda ist von Juni bis Ende August geöffnet.
(2) Entsprechend der Witterungslage kann das Freibad früher oder später öffnen oder schließen als in Absatz 1 angegeben. Der Bademeister entscheidet über die Badöffnung nach Witterungslage.

Impressum:
Herausgeber: Stadt Bischofswerda, Altmarkt 1, 01877 Bischofswerda
Redaktion: Stadt Bischofswerda, Altmarkt 1, 01877 Bischofswerda
Verantwortlich für Inhalte der amtlichen Mitteilungen: OB Prof. Dr. Holm Große

Elektronisches Amtsblatt 049/2026 vom 26.11.2026

§ 5
Kosten, Ermäßigungen und Befreiungen

(1) Die Benutzungsgebühren werden in der Anlage zu dieser Satzung geregelt. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Eine Ermäßigung der Tageskarte im Sinne von § 3 Nummer 1 erhalten:

1. Kinder ab vollendetem 4. Lebensjahr bis zum vollendeten 16. Lebensjahr,
2. Schwerbehinderte mit Grad der Behinderung (GdB) ab 50 %,
3. Schüler, Studierende und Auszubildende,
4. Aktive Einsatzkräfte der Gemeindefeuerwehr Bischofswerda.

Die Ermäßigungen nach Nummern 2 bis 4 werden nur nach Vorlage eines entsprechenden und gültigen Ausweises gewährt.

(3) Familienermäßigungen gelten für maximal zwei Erwachsene mit bis zu drei Kindern bis zum vollendeten 16 Lebensjahr.

(4) Kinder- und Jugendgruppen ab zehn Personen erhalten eine Ermäßigung der Benutzungsgebühr, sofern sie ausschließlich aus Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres bestehen oder es sich um Schul- und Kitagruppen handelt. Die Anmeldung muss spätestens am Vortag des Besuchs erfolgen.

(5) Der Kurzzeittarif gilt bis zwei Stunden nach Badöffnung von 09:00 bis 11:00 Uhr und ab 18:00 Uhr.

(6) Befreiung von der Benutzungsgebühr erhalten:

1. Kinder bis zum vollendeten 4. Lebensjahr,
2. Begleitpersonen von Schwerbehinderten (Ausweis B),
3. Mitglieder der Jugendfeuerwehr der Gemeindefeuerwehr der Stadt Bischofswerda gegen Vorlage des Dienstausweises.

(7) Für Kinder ab 6 Jahre werden Schwimmkurse angeboten. Die dazu in der Anlage geregelte Benutzungsgebühr beinhaltet den 10-maligen Besuch des Bades. Für die zusätzliche Abnahme von Schwimmurkunden entfällt eine gesonderte Gebühr.

(8) Bälle und Schwimmzubehör können gegen eine Leihgebühr zuzüglich eines Pfands entliehen werden.

(9) Der Verlust des Spindschlüssels ist zu melden und eine entsprechende Gebühr zu zahlen.

§ 6
Entstehen und Fälligkeit

Die Benutzungsgebühr (§ 5) entsteht mit der Lösung (Kauf) der Eintrittskarte. Gleichzeitig ist die Benutzungsgebühr fällig. Mit dem Kauf der Eintrittskarte erkennt der Benutzer die Badordnung an.

§ 7
Ausschluss von Rückzahlungen

(1) Für ungenutzte, nicht voll genutzte oder verlorene Eintrittskarten wird die Gebühr nicht ermäßigt oder erstattet.

(2) Gleiches gilt, wenn das Freibad Bischofswerda aus zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen werden muss, ebenso wenn der Benutzer wegen Verstoßes gegen diese Satzung oder gegen die Badordnung oder aus anderen wichtigen Gründen aus dem Freibad Bischofswerda verwiesen wird.

Impressum:
Herausgeber: Stadt Bischofswerda, Altmarkt 1, 01877 Bischofswerda
Redaktion: Stadt Bischofswerda, Altmarkt 1, 01877 Bischofswerda
Verantwortlich für Inhalte der amtlichen Mitteilungen: OB Prof. Dr. Holm Große

§ 8
Inkrafttreten
Die Satzung nebst Anlage tritt am 01.01.2027 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung nebst Anlage vom 29.03.2016 (Beschluss vom 22.03.2016, Beschluss-Nr.252/2016) außer Kraft.
Die Satzung nebst Anlage wird hiermit ausgefertigt.

Bischofswerda, 25.11.2026

Prof. Dr. Große
Oberbürgermeister

Anlage zur Satzung
zur Erhebung von Benutzungsgebühren für das Freibad Bischofswerda
Die nachfolgend ausgewiesenen Benutzungsgebühren sind Gesamtpreise (Bruttopreise) und enthalten die jeweils gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

Nr.	Tatbestand	Gebühr
1.	Eintrittskarte Erwachsene	4,50 €
2.	Eintrittskarte Kinder (4 bis Vollendung des 16. Lebensjahrs)	2,50 €
3.	Eintrittskarte Ermäßigungsberechtigte (§ 5 Absatz 2 Nummern 2 bis 4)	3,50 €
4.	Eintrittskarte Familie (zwei Erwachsene und maximal drei Kinder)	12,00 €
5.	12er-Karte Erwachsene	45,00 €
6.	12er-Karte Kinder (4 bis Vollendung des 16. Lebensjahrs)	25,00 €
7.	Saisonkarte Erwachsene	120,00 €
8.	Saisonkarte Kinder (4 bis Vollendung des 16. Lebensjahrs)	60,00 €
9.	Kurzzeittarif (gültig bis zwei Stunden nach Badöffnung (*) von 9 – 11 Uhr und ab 18:00 Uhr) • Erwachsene, • Kinder (4 bis Vollendung des 16. Lebensjahrs), • Ermäßigungsberechtigte (§ 5 Absatz 2 Nummern 2 bis 4) (*) Aus finanztechnischen Gründen muss beim Kurzzeittarif (gültig bis zwei Stunden nach Badöffnung) erst der volle Tarif gezahlt werden. Bei Verlassen des Bades wird der Differenzbetrag zum Kurzzeittarif ausgezahlt.	 2,50 € 1,50 € 2,00 €
10.	Kinder- und Jugendgruppen ab zehn Personen (je Person) • Kinder und Jugendliche ab vollendetem 4. Lebensjahr bis zum vollendeten 16. Lebensjahr • Kindertagesstätten unabhängig von der Trägerschaft und Schulen in Trägerschaft der Stadt Bischofswerda (Betreuer ist gebührenfrei)	1,50 €
11.	Schwimmkurs ab 6 Jahre (inklusive Badeintritt für zehn Termine)	120,00 €

Impressum:
Herausgeber: Stadt Bischofswerda, Altmarkt 1, 01877 Bischofswerda
Redaktion: Stadt Bischofswerda, Altmarkt 1, 01877 Bischofswerda
Verantwortlich für Inhalte der amtlichen Mitteilungen: OB Prof. Dr. Holm Große

Elektronisches Amtsblatt 049/2026 vom 26.11.2026

12.	Abnahme von Schwimmprüfungen • Seepferdchen, • Jugendschwimmpass.	 7,00 € 7,00 €
13.	Verlust Spindschlüssel	15,00 €
14.	Ausleihgebühren (je Stück) • Volley-/Fußball, • Schwimmzubehör	 1,00 € zzgl. 10,00 € Pfand 1,00 € zzgl. 2,00 € Pfand

Hinweis auf § 4 Absatz 4 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen
Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
    a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
    b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Prof. Dr. Große
Oberbürgermeister

Impressum:
Herausgeber: Stadt Bischofswerda, Altmarkt 1, 01877 Bischofswerda
Redaktion: Stadt Bischofswerda, Altmarkt 1, 01877 Bischofswerda
Verantwortlich für Inhalte der amtlichen Mitteilungen: OB Prof. Dr. Holm Große

Elektronisches Amtsblatt 049/2026 vom 26.11.2026

Satzung zur Feststellung der Schulbezirke für die Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Bischofswerda mit mehr als einer öffentlichen Grundschule

- Schulbezirkssatzung -

Bischofswerda, am 26.11.2026 Familien- und Ordnungsamt

Aufgrund des § 4 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Gemeindeordnung – SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27.06.2025 (SächsGVBl. S. 285) und § 25 Absatz 2 und 3 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Schulgesetz – SächsSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.09.2018 (SächsGVBl. S. 648), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.07.2024 (SächsGVBl. S. 662) hat der Stadtrat der Stadt Bischofswerda in seiner Sitzung am 24.11.2026 folgende Satzung beschlossen:

Vorbemerkung:
Diese Satzung verwendet Begriffe ausschließlich in der männlichen Form. Die Begriffe gelten jedoch gleichberechtigt für Personen jeden Geschlechts.

§ 1
Geltungsbereich

Für die nachfolgenden öffentlichen Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Bischofswerda:

- Grundschule Kirchstraße, Kirchstraße 27, 01877 Bischofswerda,
- Grundschule Süd, Ernst-Thälmann-Straße 2, 01877 Bischofswerda und
- Grundschule „Geschwister-Scholl“ Goldbach, Goldbacher Straße 26, 01877 Bischofswerda

besteht für alle Neuaufnahmen und alle Zuzüge ab dem Schuljahr 2027/28 ein gemeinsamer Schulbezirk.

§ 2
Klassenbildung

(1) Die Anzahl der schuljährlich zu bildenden Klassen je Klassenstufe und Schule wird nach Anhörung des Schulträgers durch die Schulaufsichtsbehörde festgelegt. Ein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Schule besteht nicht, solange bei Erschöpfung der Aufnahmekapazität der Besuch einer anderen Schule derselben Schulart möglich und dem Schüler zumutbar ist (§ 4a Abs. 4 Satz 1 und 2 SächsSchulG).

(2) Für die Schulanmeldung sind die Anmeldetermine, welche öffentlich bekannt gemacht werden, einzuhalten. Den Personensorgeberechtigten steht die Wahl zu an welcher Grundschule im gemeinsamen Schulbezirk sie ihr Kind anzumelden wollen. Ein Abgleich zu den Anmeldungen erfolgt unter den drei Grundschulen mit dem Schulträger dementsprechend.

§ 3
Übergangsregelung

Diese Schulbezirksregelung gilt nicht für die Schüler der Bestandsklassen. Sie werden bis zum Ende ihrer Grundschulzeit nach den bisherigen Schulbezirksregelungen beschult.

Impressum:
Herausgeber: Stadt Bischofswerda, Altmarkt 1, 01877 Bischofswerda
Redaktion: Stadt Bischofswerda, Altmarkt 1, 01877 Bischofswerda
Verantwortlich für Inhalte der amtlichen Mitteilungen: OB Prof. Dr. Holm Große

Elektronisches Amtsblatt 049/2026 vom 26.11.2026

§ 4
Inkrafttreten
Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Schulbezirkssatzung vom 30.11.2022 außer Kraft.
Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Bischofswerda, 25.11.2026

Prof. Dr. Große
Oberbürgermeister

Hinweis auf § 4 Absatz 4 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen
Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
    a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
    b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Prof. Dr. Große
Oberbürgermeister

Impressum:
Herausgeber: Stadt Bischofswerda, Altmarkt 1, 01877 Bischofswerda
Redaktion: Stadt Bischofswerda, Altmarkt 1, 01877 Bischofswerda
Verantwortlich für Inhalte der amtlichen Mitteilungen: OB Prof. Dr. Holm Große

Elektronisches Amtsblatt 049/2026 vom 26.11.2026

Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen und sonstige öffentlich-rechtliche Leistungen in weisungsfreien Angelegenheiten - Kostensatzung

Bischofswerda, am 26.11.2026 Haupt- und Personalamt

Der Stadtrat der Stadt Bischofswerda hat auf Grund von § 4 Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27.06.2025 (SächsGVBl. S. 285), § 8a Sächsisches Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13.12.2023 (SächsGVBl. S. 876) und des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes (SächsVwKG) vom 05.04.2019 (SächsGVBl. S. 245) in der Sitzung vom 24.11.2026 folgende Satzung beschlossen:

Vorbemerkung:
Die Satzung verwendet Begriffe ausschließlich in der männlichen Form. Die Begriffe gelten jedoch gleichberechtigt für Personen jeden Geschlechtes.

§ 1
Kostenpflicht

Die Stadt Bischofswerda erhebt für seine Amtshandlungen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Leistungen in weisungsfreien Angelegenheiten Verwaltungsgebühren und Auslagen auf der Grundlage der vorliegenden Satzung.

§ 2
Kostenschuldner

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
1. dem die Amtshandlung oder sonstige öffentlich-rechtliche Leistung individuell zuzuordnen ist,
2. der die Verwaltungskosten durch eine von der zuständigen Behörde abgegebenen oder mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
3. der für die Verwaltungskostenschuld eines Anderen Kraft Gesetz haftet.

(2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(3) Auslagen im Sinne des § 4 dieser Satzung die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch Verschulden eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, hat dieser zu tragen.

§ 3
Höhe der Verwaltungsgebühren, Kostenverzeichnis

(1) Die verwaltungsgebührenpflichtigen Tatbestände sowie die Höhe der Verwaltungsgebühren richten sich nach dem Kostenverzeichnis, das Anlage dieser Satzung ist.

(2) Die Gebühren bemessen sich unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes aller an der öffentlich-rechtlichen Leistung beteiligten Behörden und Stellen (Kostendeckungsgebot) und nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Personen, denen die öffentlich-rechtliche Leistung zuzurechnen ist.

Impressum:
Herausgeber: Stadt Bischofswerda, Altmarkt 1, 01877 Bischofswerda
Redaktion: Stadt Bischofswerda, Altmarkt 1, 01877 Bischofswerda
Verantwortlich für Inhalte der amtlichen Mitteilungen: OB Prof. Dr. Holm Große

(3) Für Amtshandlungen oder sonstige öffentlich-rechtliche Leistungen, die weder im Kostenverzeichnis enthalten sind, noch Gebührenfreiheit nach § 8a Absatz 2 SächsKAG und §§ 11 und 12 SächsVwKG besteht, wird eine Verwaltungsgebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen oder sonstigen Anlage zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung oder sonstige öffentlich-rechtliche Leistung, wird eine Verwaltungsgebühr von 5,00 Euro bis 25.000,00 Euro erhoben.

(4) Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen oder Verordnungen getroffen sind.

(5) Unterliegt die öffentlich-rechtliche Leistung der Umsatzsteuer, werden die Verwaltungskosten zuzüglich der Umsatzsteuer erhoben. Tritt zukünftig die Steuerpflicht für bislang steuerfreie Amtshandlungen oder sonstige öffentlich-rechtlichen Leistungen ein, erhöht sich die Gebühr um die jeweils gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

(6) Bei Rücknahme eines Antrags kann die Verwaltungsgebühr bei begonnener Bearbeitung ermäßigt werden. Hierbei ist der angefallene Bearbeitungsaufwand angemessen zu berücksichtigen. Wenn mit der Bearbeitung noch nicht begonnen wurde, kann auf die Erhebung vollständig verzichtet werden.

§ 4
Auslagen

(1) Aufwendungen, die nicht regelmäßig im Zusammenhang mit der Erbringung der Amtshandlung oder der sonstigen öffentlich-rechtlichen Leistung anfallen und deshalb nicht nach § 4 Absatz 2 zu dem in die Gebühr einzubeziehenden Verwaltungsaufwand gehören, werden in der tatsächlich entstandenen Höhe als Auslagen erhoben. Als Auslagen können unter den Voraussetzungen von Satz 1 insbesondere erhoben werden:

1. Vergütungen und Entschädigungen, die Sachverständigen, Dolmetschern, Übersetzern, Zeugen und sonstigen Personen zustehen,
2. Aufwendungen für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen,
3. Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei der Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle,
4. Aufwendungen anderer Behörden und Personen.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann im Kostenverzeichnis bestimmt werden, dass Auslagen pauschal, nicht oder nicht in voller Höhe erhoben werden.

(3) Aufwendungen im Sinne des Absatzes 1 gelten auch dann als angefallen und werden als Auslagen erhoben, wenn der Stadt Bischofswerda aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die anderen Behörden, Einrichtungen und Personen hierauf seinerseits keine Zahlungen zu leisten hat.

§ 5
Entstehung und Fälligkeit der Kosten

(1) Der Verwaltungskostenanspruch entsteht mit Beendigung der verwaltungskostenpflichtigen Amtshandlung oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Leistung, in den Fällen des § 3 Absatz 6 SächsVwKG entsteht der Anspruch mit der Zurücknahme oder Erledigung des Antrags oder Rechtsbehelfs. In den Fällen des § 2 Absatz 1 Nummer 1 Halbsatz 2 SächsVwKG zu dem Zeitpunkt, zu dem das Einverständnis als erteilt gilt. Bedarf die Amtshandlung oder sonstige öffentlich-rechtliche Leistung einer Zustellung, Eröffnung oder sonstigen Bekanntgabe, ist sie damit beendet.

Impressum:
Herausgeber: Stadt Bischofswerda, Altmarkt 1, 01877 Bischofswerda
Redaktion: Stadt Bischofswerda, Altmarkt 1, 01877 Bischofswerda
Verantwortlich für Inhalte der amtlichen Mitteilungen: OB Prof. Dr. Holm Große

Elektronisches Amtsblatt 049/2026 vom 26.11.2026

(2) Kosten werden einen Monat nach der Bekanntgabe der Verwaltungskostenfestsetzung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen anderen Zeitpunkt bestimmt oder die Fälligkeit abweichend durch Vertrag geregelt ist.

§ 6

Stundung, Niederschlagung und Erlass

Für Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen aus dem Kostenaufkommen gelten die Vorschriften des Gemeindehaushaltsrechts.

§ 7

Anwendung der Bestimmungen des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes

Gemäß § 8a Absatz 2 SächsKAG finden abweichend von den §§ 3 bis 4 SächsVwKG die §§ 2, 3 Absatz 4 bis 6, § 4 Absatz 2, 3 und 5, §§ 6 bis 9, 11 bis 13, 15, 16, 17 Absatz 1 bis 3 und 5, §§ 18 bis 20, 22 und 23 des SächsVwKG bei der Erhebung von Kosten nach dieser Satzung entsprechend Anwendung.

§ 8

Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Die Satzung nebst Anlage tritt am 01.01.2027 in Kraft.
Gleichzeitig treten die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen und sonstige öffentlich-rechtliche Leistungen in weisungsfreien Angelegenheiten - Kostensatzung - vom 24.04.2024 außer Kraft.
Die Satzung und die Anlage werden hiermit ausgefertigt.

Bischofswerda, 25.11.2026

Prof. Dr. Große
Oberbürgermeister

Impressum:
Herausgeber: Stadt Bischofswerda, Altmarkt 1, 01877 Bischofswerda
Redaktion: Stadt Bischofswerda, Altmarkt 1, 01877 Bischofswerda
Verantwortlich für Inhalte der amtlichen Mitteilungen: OB Prof. Dr. Holm Große

Elektronisches Amtsblatt 049/2026 vom 26.11.2026

Anlage:

Kostenverzeichnis		
Nr.	**Gegenstand**	**Gebühr**
1.	Beglaubigungen (10. SächsKVZ, lfd. Nr. 1 Tarifstellen 1.1 - 1.3)	
1.1	von Unterschriften oder Handzeichen	10,00 €
1.2	einer Abschrift, Fotokopie und dergleichen	
1.21	bei Schriftstücken, die nicht in deutscher oder sorbischer Sprache abgefasst sind	1,50 € je Seite, mindestens 10,00 €
1.22	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien und dergleichen, die die Behörde selbst hergestellt hat	5,00 € je Beglaubigung
1.3	alle in nicht von den Tarifstellen 1.1 und 1.2 erfassten Fälle	0,75 € je Seite mindestens 10,00 €
	Anmerkungen: 1. Werden mehrere gleiche Unterschriften oder Handzeichen oder mehrere gleichlautende Abschriften, Fotokopien und dergleichen gleichzeitig beglaubigt, kann die für die zweite und jede weitere Beglaubigung nach den Tarifstellen 1.2 zu erhebende Gebühr bis auf die Hälfte ermäßigt werden. 2. Ist die Erteilung des Originals gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,75 € je angefangene Seite, mindestens jedoch 10,00 € 3. Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen, Abschriften, Fotokopien und dergleichen, die der Beantragung einer Entschädigung nach dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ dienen sind kostenfrei.	
2.	Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung	30,00 €
3.	Bescheinigung über öffentliche Abgaben (Steuer, Elternbeitrag, Elternanteil Schülerbeförderung) zur Vorlage bei Behörden	30,00 € pro Jahr
4.	Erteilung einer Bescheinigung zum Fällen von Bäumen	Kostenfrei
5.	Genehmigung der Verwendung des Stadtwappens oder Flagge im Original	175,00 – 250,00 €
6.	Stellungnahme der Gemeinde zu Anträgen der Grundstückseigentümer auf Förderung im ländlichen Raum	61,50 €
7.	Erteilung von Auskünften, die über § 11 Absatz 1 Nummer 6 SächsVwKG hinausgehen	50,00 – 165,00 €
8.	Ersatz für verloren gegangene Hundesteuermarke	25,00 €
9.	Negativatteste	80,00 €
10.	Erteilung eines Wohnberechtigungsscheines	65,00 €
11.	Erlaubnisschein für Erdarbeiten bei Aufgrabung öffentlicher Flächen	120,00 – 250,00 €
12.	Vergabe von Hausnummern	85,00 €
13.	Genehmigung nach Gestaltungssatzung	80,00 – 200,00 €

Impressum:
Herausgeber: Stadt Bischofswerda, Altmarkt 1, 01877 Bischofswerda
Redaktion: Stadt Bischofswerda, Altmarkt 1, 01877 Bischofswerda
Verantwortlich für Inhalte der amtlichen Mitteilungen: OB Prof. Dr. Holm Große

Elektronisches Amtsblatt 049/2026 vom 26.11.2026

Kostenverzeichnis		
Nr.	**Gegenstand**	**Gebühr**
14.	Erteilung einer Zustimmung nach § 127 Absatz 1 TKG in Verbindung mit § 223 Absatz 4 TKG	120,00 – 250,00 €
15.	Stellungnahmen für andere Behörden	85,00 – 245,00 €
16.	Erteilung einer Zufahrtsgenehmigung nach § 18 SächsStrG	180,00 - 250,00 €
17.	Einlagerung von Führerscheinen	55,00 €
18.	Beratung und Betreuung im Rahmen der infrastrukturellen Wirtschaftsförderung	Kostenfrei
19.	Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung aufgrund einer Satzung	90,00 – 125,00 €
20.	Ausnahmegenehmigung Parken	37,50 €
21.	Ausstellen von Duplikaten für Bewohnerparkausweis	27,00 €
22.	nachträgliche Auflagen, Rücknahme, Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung	60,00 €
23.	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	170,00 – 400,00 €
24.	Durchführung einer Ersatzvornahme zum Zweck der Gefahrenabwehr	170,00 – 400,00 €
25.	Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung erforderlich machen würde	60,00 €
26.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmebewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligter vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, soweit Gebühren nicht nach anderen Vorschriften vorgesehen sind	100,00 – 250,00 €
27.	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang nicht näher bestimmt werden können, die willentlich veranlasst und mit besonderer Mühe verbunden sind	60,00 – 420,00 €
28.	Anfertigung von Bescheinigungen auf Veranlassung des Beteiligten für Behörden und andere Stellen	55,00 €
29.	Amtshandlungen, die nach Art und Umfang im Gebührenverzeichnis nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderem Verwaltungsaufwand verbunden sind	95,00 – 330,00 €
30.	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen und dergleichen, die von der Stadt nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, sowie die Mitwirkung der Stadt nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	60,00 €
31.	Widerspruchsentscheidungen nach § 73 Absatz 1 VwGO, § 8 SächsVwKG	275,00 – 5.000,00 €
32.	Hinterlegungen	37,50 €
33.	Ausstellung einer Schulbescheinigung	3,50 €
34.	Ausstellung einer Zweitschrift bei Verlust	
34.1	eines Schülerausweises	12,50 €
34.2	eines Originalzeugnisses	30,00 €

Impressum:
Herausgeber: Stadt Bischofswerda, Altmarkt 1, 01877 Bischofswerda
Redaktion: Stadt Bischofswerda, Altmarkt 1, 01877 Bischofswerda
Verantwortlich für Inhalte der amtlichen Mitteilungen: OB Prof. Dr. Holm Große

Elektronisches Amtsblatt 049/2026 vom 26.11.2026

Kostenverzeichnis		
Nr.	**Gegenstand**	**Gebühr**
34.3	eines Originalzeugnisses, die einen größeren Verwaltungsaufwand erfordert (z. B. Zeugnis älter als 10 Jahre)	55,00 €
35.	Ausstellung einer besonderen Bescheinigung über die Durchschnittsnote eines Zeugnisses (Bei Bewerbungen für einen weiteren, im Sächs. Schulgesetz vorgesehenen Bildungsweg, wird keine Gebühr erhoben.)	22,00 €
36.	Gewerbeanmeldung	
36.1	eines Einzelgewerbes	38,00 €
36.2	einer juristischen Person	60,00 €
37.	Gewerbeummeldung	
37.1	eines Einzelgewerbes	38,00 €
37.2	einer juristischen Person	60,00 €
38.	Gewerbeabmeldung	
38.1	eines Einzelgewerbes	35,00 €
38.2	einer juristischen Person	60,00 €
39.	Ausstellen von Duplikaten für Gewerbeanmeldung, Gewerbeummeldung, Gewerbeabmeldung	18,00 €
40.	Vorübergehendes Gaststättengewerbe	63,50 €
41.	Reisegewerbekarte	
41.1	Ausstellung	100,00 €
41.2	Änderung (Änderung von Name oder Adresse sind gebührenfrei)	90,00 €
41.3	Rückgabe	65,00 €
42.	Befreiung von der Ausweispflicht nach PAuswG	46,00 €
43.	Erhebung von Auslagen der Pass- und Meldebehörde im Außendienst Personalkosten je angefangen 1/4 Stunde Fahrtkosten	 22,50 € in tatsächlicher Höhe
44.	Erhebung von Auslagen des Standesamtes für Eheschließungen im Barockschloss Rammenau Personalkosten je angefangen 1/4 Stunde Fahrtkosten	 26,00 € in tatsächlicher Höhe
45.	Aufbewahrung von Fundsachen	
45.1	bei Sachen bis zu einem Wert von 100,00 €	5,00 €
45.2	bei Sachen bis zu einem Wert über 100,00 € bis 500,00 €	15,00 €
45.3	bei Sachen über einem Wert von 500,00 €	20,00 €
45.4	Bestätigungen Fundbüro für Versicherungen	8,50 €
45.5	Fundsachen Personenbezogene Dokumente	10,00 €

Impressum:
Herausgeber: Stadt Bischofswerda, Altmarkt 1, 01877 Bischofswerda
Redaktion: Stadt Bischofswerda, Altmarkt 1, 01877 Bischofswerda
Verantwortlich für Inhalte der amtlichen Mitteilungen: OB Prof. Dr. Holm Große

Elektronisches Amtsblatt 049/2026 vom 26.11.2026

Schreibauslagen nach § 13 Absatz 5 SächsVwKG, Anlage 4

Tarifstelle	Gegenstand Schreibauslagen	Kosten
1.	Bereitstellung von Vervielfältigungen (Abschriften / Ausfertigungen)	
1.1	in Papierform	
1.1.1	ohne Berücksichtigung der Art der Herstellung für die ersten 50 Seiten	
1.1.1.1	in schwarz-weiß	
1.1.1.1.1	im Format DIN A4	0,50 € je Seite
1.1.1.1.2	im Format DIN A3	0,75 € je Seite
1.1.1.1.3	in größerem als Format DIN A3	1,00 € je Seite
1.1.1.2	in Farbe	
1.1.1.2.1	im Format DIN A4	1,00 € je Seite
1.1.1.2.2	im Format DIN A3	1,25 € je Seite
1.1.1.2.3	in größerem Format als DIN A3	1,50 € je Seite
1.1.2	für jede weitere Seite	
1.1.2.1	in schwarz-weiß	
1.1.2.1.1	im Format DIN A4	0,15 € je Seite
1.1.2.1.2	im Format DIN A3	0,25 € je Seite
1.1.2.1.3	in größerem Format als DIN A3	0,35 € je Seite
1.1.2.2	in Farbe	0,30 € je Seite
1.1.2.2.1	im Format DIN A4	0,40 € je Seite
1.1.2.2.2	im Format DIN A3	0,50 € je Seite
1.1.2.2.3	in größerem Format als DIN A3	0,60 € je Seite
1.1.3	für Lehr-, Studien- und ähnliche Zwecke	
1.1.3.1	in schwarz-weiß	
1.1.3.1.1	im Format DIN A4	0,05 € je Seite
1.1.3.1.2	im Format DIN A3	0,10 € je Seite
1.1.3.1.3	in größerem Format als DIN A3	0,15 € je Seite
1.1.3.2	in Farbe	
1.1.3.2.1	im Format DIN A4	0,10 € je Seite
1.1.3.2.2	im Format DIN A3	0,15 € je Seite
1.1.3.2.3	in größerem Format als DIN A3	0,20 € je Seite
	Anmerkung zu den Tarifstellen 1.1.1 bis 1.1.3: Angefangene Seiten werden voll berechnet.	
1.1.4	Aufwendungen für die besondere Ausstattung einer zu vervielfältigenden Urkunde sind als Auslagen nach § 13 Absatz 1 SächsVwKG zu erheben.	
1.2	in elektronischer Form	
1.2.1	sofern die Datei bereits in elektronischer Form vorhanden ist	1,50 € je Datei

Impressum:
Herausgeber: Stadt Bischofswerda, Altmarkt 1, 01877 Bischofswerda
Redaktion: Stadt Bischofswerda, Altmarkt 1, 01877 Bischofswerda
Verantwortlich für Inhalte der amtlichen Mitteilungen: OB Prof. Dr. Holm Große

Elektronisches Amtsblatt 049/2026 vom 26.11.2026

Tarifstelle	Gegenstand Schreibauslagen	Kosten
1.2.2	soweit zur Bereitstellung einer Vervielfältigung in elektronischer Form Dokumente zuvor von der Papierform in die elektronische Form übertragen werden müssen	wie Tarifstelle 1 für Vervielfältigungen in schwarz-weiß
1.2.3	sofern die Datei auf einem Datenträger versandt wird 5 je Datenträger	
2.	Anfertigung einer besonders zeitraubenden oder kostspieligen Ausfertigung oder Abschrift	Schreibauslagen nach der Tarifstelle 1 können bis auf das Fünffache erhöht werden
3.	Bereitstellung gegenüber in § 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 SächsVwKG genannten juristischen Personen, § 12 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 SächsVwKG findet entsprechende Anwendung.	schreibauslagenfrei

Hinweis auf § 4 Absatz 4 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)
Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
    a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
    b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Prof. Dr. Große
Oberbürgermeister

Impressum:
Herausgeber: Stadt Bischofswerda, Altmarkt 1, 01877 Bischofswerda
Redaktion: Stadt Bischofswerda, Altmarkt 1, 01877 Bischofswerda
Verantwortlich für Inhalte der amtlichen Mitteilungen: OB Prof. Dr. Holm Große

Elektronisches Amtsblatt 049/2026 vom 26.11.2026

Freier Eintritt beim Startschuss ins Jubiläumsjahr

Bischofswerda, am 26.11.2026 Stabsstelle/Kultur

Bischofswerda darf sich auf einen stimmungsvollen Jahreswechsel mit der Partyband Jolly Jumper, DJ Sylko und einem farbenprächtigen Feuerwerk freuen!

Die ursprünglich noch mit der Queen-Coverband Merqury geplante Veranstaltung auf dem Altmarkt wird am Silvesterabend, Einlass ab 18 Uhr, mit verändertem Konzept für alle Besucherinnen und Besucher bei freiem Eintritt stattfinden. „Damit möchten wir möglichst vielen Menschen die Gelegenheit geben, gemeinsam unter freiem Himmel das alte Jahr zu verabschieden und voller Vorfreude in das neue Festjahr ‚800 Jahre Bischofswerda' zu starten", erklärt Oberbürgermeister Holm Große.

Ob mit Freunden, Familie oder spontan mit anderen Feierfreudigen – alle sind herzlich eingeladen, Teil dieses besonderen Jahreswechsels auf dem Bischofswerdaer Altmarkt zu sein. Bereits gekaufte Tickets werden erstattet. Alle Gäste, die im Vorfeld Eintrittskarten erworben haben, erhalten den Ticketpreis zurück. Hardtickets aus dem Bürgerservice werden gegen Rückgabe einfach umgetauscht. Alle Kartenkäufer von Eventim.de werden per E-Mail zur Rückerstattung informiert.

Silvester auf dem Bischofswerdaer Altmarkt – gemeinsam feiern, gemeinsam ins Festjahr „800 Jahre Bischofswerda" starten. Eintritt frei!



Impressum:
Herausgeber: Stadt Bischofswerda, Altmarkt 1, 01877 Bischofswerda
Redaktion: Stadt Bischofswerda, Altmarkt 1, 01877 Bischofswerda
Verantwortlich für Inhalte der amtlichen Mitteilungen: OB Prof. Dr. Holm Große

Elektronisches Amtsblatt 049/2026 vom 26.11.2026

Ordnungsamt bleibt bis zum 4.12.26 für Publikumsverkehr geschlossen

Bischofswerda, am 26.11.2026 Ordnungsamt

Aus organisatorischen Gründen bleibt das Ordnungsamt der Stadt Bischofswerda, Rudolf-Breitscheid-Straße 7, bis einschließlich Freitag, dem 4. Dezember 2026, für den Publikumsverkehr geschlossen. Dringende Anliegen können an ordnungsamt@bischofswerda.de gesendet werden – eine Bearbeitung bis einschließlich 4. Dezember 2026 kann aber nicht garantiert werden.

Eintrittspreise in den Tier- und Kulturpark müssen leider erhöht werden

Bischofswerda, am 26.11.2026 Tier- und Kulturpark Bischofswerda

Stetige Preissteigerungen, unter anderem bei der Energie und dem Futter, machen es leider unabdingbar, zum 1. Januar 2027 die Eintrittspreise des Tier- und Kulturpark zu erhöhen. Die Stadt Bischofswerda und der Lebenshilfe-Verein – seit 2001 Betreiber der Einrichtung – haben es sich nicht leicht gemacht und hoffen auf das Verständnis der Besucherinnen und Besucher.

Der Einzel-Eintrittspreis wird künftig sechs statt vier Euro für Erwachsene sowie vier statt zwei Euro für ermäßigte Personen betragen. Die Tarife für Jahres- und Familienkarten sowie weitere Sondertarife werden entsprechend angepasst. Eine Familienkarte für zwei Erwachsene und zwei Kinder wird dann zum Beispiel 15 statt zehn Euro kosten. Es gibt aber auch positive Nachrichten – künftig wird als Neuheit ein Nebensaisontarif eingeführt. Von Anfang November bis Ende Februar gelten dann folgende Preise, die unter den regulären Preisen liegen: fünf Euro für Erwachsene, drei Euro ermäßigt.

Seit 2013 werden die Preise jetzt erst zum zweiten Mal angepasst, zuletzt erfolgte dies 2022. Während die Kinderpreise damals stabil blieben, wurden die Tarife für Erwachsene, Familien und Jahreskarten moderat angehoben. Der Tier- und Kulturpark zählte im Jahr 2025 insgesamt 70.293 Besucher (2024: 77.115; 2023: 73.934; 2022: 85.080). Die Stadt Bischofswerda zahlt jährlich einen fast sechsstelligen Zuschuss zur Betreibung der Einrichtung – ebenso wie der Kulturraum Oberlausitz-Niederschlesien. Eine Besonderheit der Einrichtung ist, dass dort mehr als zehn Menschen mit Behinderung einen festen Arbeitsplatz gefunden haben. Sie arbeiten zum Beispiel im Haustierbereich, der Reinigung und der Kassierung.

Impressum:
Herausgeber: Stadt Bischofswerda, Altmarkt 1, 01877 Bischofswerda
Redaktion: Stadt Bischofswerda, Altmarkt 1, 01877 Bischofswerda
Verantwortlich für Inhalte der amtlichen Mitteilungen: OB Prof. Dr. Holm Große